

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hasselroth

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, in der jeweils gültigen Fassung) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, in der jeweils gültigen Fassung) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142, in der jeweils gültigen Fassung), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), in der jeweils gültigen Fassung) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselroth in ihrer Sitzung am **14.06.2018** nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2005 (BGBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.03.2006 (BGBl. I S. 558) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S.179), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.04.2006 (BGBl. I S. 1095), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr richtet sich nach der Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte. Alle Kinder mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden nehmen automatisch am Mittagessen teil (vgl. auch § 3 der Satzung)

Die Betreuungsgebühr für Kinder unter drei Jahren (**Krippe**) beträgt gemäß § 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hasselroth monatlich je Kind:

Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind
Regelbetreuung 5 Stunden (07.00 Uhr - 12.00 Uhr)	110,00 €	83,00 €
bis zu 6 Stunden (07.00 Uhr - 13.00 Uhr)	132,00 €	99,00 €
bis zu 8 Stunden (07.00 Uhr - 15.00 Uhr)	176,00 €	132,00 €
bis zu 10 Stunden (07.00 Uhr - 17.00 Uhr)	220,00 €	165,00 €
Zubuchung drei Nachmittage á 4 Stunden (13.00 Uhr – 17.00 Uhr)	36,00 €	27,00 €

Die Betreuungsgebühr für Kinder im **Kindergarten** (ab Beginn des Monats nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis Schuleintritt) beträgt gemäß § 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hasselroth monatlich je Kind:

Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind
Regelbetreuung 5 Stunden (07.00 Uhr - 12.00 Uhr)	0,00 €	0,00 €
bis zu 6 Stunden (07.00 Uhr - 13.00 Uhr)	0,00 €	0,00 €
bis zu 8 Stunden (07.00 Uhr - 15.00 Uhr)	32,00 €	24,00 €
bis zu 10 Stunden (07.00 Uhr - 17.00 Uhr)	64,00 €	48,00 €
Zubuchung drei Nachmittage á 4 Stunden (13.00 Uhr – 17.00 Uhr)	36,00 €	27,00 €

Die Betreuungsgebühr für Kinder im **Hort** (Kita Am Krähenwald Niedermittlau und Kita Spielträume Gondsroth) beträgt gemäß § 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hasselroth monatlich je Kind:

Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind
Hort bis zu 6 Stunden (07.00 Uhr - 13.00 Uhr)	96,00 €	72,00 €
Hort bis zu 8 Stunden (07.00 Uhr - 15.00 Uhr)	128,00 €	96,00 €
Hort bis zu 10 Stunden (07.00 Uhr - 17.00 Uhr)	160,00 €	120,00 €
Zubuchung drei Nachmittage á 4 Stunden (13.00 Uhr – 17.00 Uhr)	36,00 €	27,00 €

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde, werden für das dritte und jedes weitere Kind keine Betreuungsgebühren erhoben.
- (3) Bei Inanspruchnahme von Zusatzbetreuungszeiten (Verspätungen) wird je angefangene ½ Stunde eine Gebühr in Höhe von 8,00 € erhoben.
- (4) Bei Notfallregelungen wird für den Nachmittag eine Betreuungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben (ggf. zzgl. des Verpflegungsentgeltes).

- (5) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Regionalzentrum für Arbeit, Kreissozial- oder Jugendamt beantragt werden.
- (6) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Hasselroth jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die tägliche Betreuung von bis zu 6 Stunden (Stundensatz 16,00 €) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (7) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 3 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Entgelt für das Mittagessen wird gesondert berechnet und beträgt 70,00 € als Monatspauschale. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, das Entgelt bei Bedarf anzupassen.
- (2) Bei flexiblen Betreuungsangeboten nach § 4 Abs. 1 g) und h) der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hasselroth, werden 60% (42,00 €) des festgelegten Verpflegungsentgeltes berechnet.
- (3) Bei Notfallregelungen nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hasselroth werden je Mittagessen 5,00 € berechnet.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Aufnahmen erfolgen stets zum 01. eines Monats. Mit der Aufnahme beginnt die Eingewöhnung des Kindes. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen bzw. abbuchen zu lassen.

- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

Bei vorübergehender Schließung bedingt durch einen Streik von ununterbrochen mindestens zwei Wochen, in der eine Regelbetreuung nicht stattfindet, kann eine vollständige oder teilweise Gebührenerstattung in Form einer Verrechnung erfolgen.

- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe sowie eine rückwirkende Gebührenerstattung in Form einer Verrechnung aufgrund eines Streiks gem. § 4 Abs. 3 entscheidet der Gemeindevorstand.
- (6) Bei dreimaliger Nichtzahlung der Benutzungsgebühren erfolgt der Ausschluss des Kindes.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Hasselroth, den 18.06.2018

Der Gemeindevorstand
Uwe Scharf
Bürgermeister